

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit in dem Bereich der Steuern (BGBl. III Nr. 301/2013) ist seit 1. Jänner 2014 in Kraft. Auf dieser Grundlage wurden in der Vergangenheit ungesteuerte Vermögenswerte von österreichischen Steuerpflichtigen reguliert. Des Weiteren wurde für die laufende Erfüllung der Steuerpflicht österreichischer Kunden in Liechtenstein entweder die Meldung von Namen und Vermögenswerten oder die Leistung einer der österreichischen Steuer entsprechende Abgeltungssteuer vereinbart.

Seit dem 1. Jänner 2016 ist das revidierte Zinsbesteuerungsabkommen (AIA-Abkommen mit der EU) in Kraft, welches einen Automatischen Informationsaustausch nach dem globalen Standard der OECD (Common Reporting Standard, CRS) zwischen den Vertragspartnern vorsieht. Aufgrund einer für Österreich geltenden Ausnahmeregelung innerhalb der EU ist das AIA-Abkommen mit der EU für Liechtenstein im Verhältnis zu Österreich erst ab 1. Jänner 2017 anwendbar. Die Anwendbarkeit des AIA-Abkommens mit der EU in Bezug auf Österreich veranlassten Liechtenstein und Österreich zur Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung des Abgeltungssteuerabkommens.

Die Vertragsstaaten beabsichtigen, Konten von zum 31. Dezember 2016 bestehenden Vermögensstrukturen als „ausgenommene Konten“ im Sinne des Anh. I Abschn. VIII UAbschn. C Nr. 17 des AIA-Abkommens anzusehen. Für diese Konten soll das Abgeltungssteuerabkommen (Teil 3) daher weiterhin anwendbar sein. Teil 4 des Abgeltungssteuerabkommens soll unverändert bleiben und soll somit für sämtliche steuerlich intransparenten Vermögensstrukturen (weiterhin) angewendet werden. Das Steuerabkommen und die darin vorgesehene, durch liechtensteinische Zahlstellen vorzunehmende effektive Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Vermögenswerten, welche bei einer liechtensteinischen Zahlstelle verbucht oder verwaltet sind und an welchen eine in Österreich ansässige betroffene Person nutzungsberechtigt ist, stellt eine gleichwertige, administrativ bewährte und missbrauchsresistente Maßnahme dar, die bei Vermögensstrukturen auch in Zukunft beibehalten werden soll.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags werden im Wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluss dieses Staatsvertrages ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Besonderer Teil:**Zur Präambel:**

In der Präambel wird festgehalten, dass das AIA-Abkommen mit der EU Liechtenstein zum AIA verpflichtet und sich diese Verpflichtung zwischen Liechtenstein und Österreich erstmalig ab 2017 entfaltet (erster Datenaustausch im September 2018). Des Weiteren wird festgehalten, dass das bestehende Abgeltungssteuerabkommen eine gleichwertige administrativ bewährte und missbrauchsresistente Massnahme darstellt, im Einklang mit den Vorgaben des CRS und des AIA-Abkommens mit der EU im Besonderen.

Die Vertragsstaaten beabsichtigen daher, Konten und Depots von zum 31. Dezember 2016 bestehenden steuerlich transparenten Vermögensstrukturen sowie Konten und Depots von steuerlich intransparenten Vermögensstrukturen als „ausgenommene Konten“ im Sinne des Anh. I Abschn. VIII Unterabschn. C Nr 17 des AIA-Abkommens anzusehen. Für diese Konten und Depots bzw. Vermögensstrukturen soll das Abgeltungssteuerabkommen daher weiterhin anwendbar sein. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die freiwilligen Meldungen gemäß Art. 21 und 36, die nach übereinstimmender Sicht der Vertragsstaaten als Austausch von Informationen gemäß Art. 2 des AIA-Abkommens gelten.

Weiters wird festgehalten, dass Liechtenstein beabsichtigt, eine dementsprechende Änderung in der Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung) vorzunehmen. Darüber hinaus sind Anpassungen im Merkblatt zum Abgeltungssteuerabkommen und im AIA-Merkblatt der Steuerverwaltung notwendig. Die Arbeiten dazu wurden bereits aufgenommen.

Ausgenommen sollen nur Konten von Vermögensstrukturen sein, bei welchen eine betroffene Person gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. h als in Österreich ansässig identifiziert wurde und somit unter das Abgeltungssteuerabkommen fällt. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass wenn der Kontoinhaber oder die beherrschende Person keine betroffene Person gemäss Abgeltungssteuerabkommen ist, dieses Konto mit Bezug auf diese Person auch nicht als ausgenommenes Konto im Sinne des AIA-Gesetzes gilt.

Klargestellt wird ebenfalls, dass jene Bestimmungen des Abgeltungssteuerabkommens, welche durch das Änderungsprotokoll nicht geändert wurden, unverändert Gültigkeit haben.

Zu Artikel I :

Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Änderungsprotokolls entfallen Art. 1 Abs. 3 sowie Art. 4 des Abgeltungssteuerabkommens.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass der unentgeltliche Erwerb der Gesamtrechtsnachfolge in Art. 2 Abs. 1 lit. h des bestehenden Abkommens gleichgestellt ist. Auch hier wird explizit auf die entsprechenden österreichischen Regelungen verwiesen, um sicherzustellen, dass das Vorliegen eines unentgeltlichen Erwerbs in beiden Staaten nach einheitlichen Maßstäben beurteilt wird.

In Abs. 3 wird der in Österreich durchgeführte Steuersatzänderung Rechnung getragen. Für Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihgebühren) würde der Steuersatz 25% betragen, wohingegen 27,5% in allen anderen Fällen (einschließlich Zinserträgen im Sinne des Art. 24 Abs. 1 lit. c) einzuhoben wären.

Abs 4 soll klarstellen, dass der Steuersatz für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 2016 27,5% beträgt.

Des Weiteren wird in Abs 5 die Möglichkeit der Steuersatzänderungen für Teil 4 geschaffen, die mit jener in Teil 3 korrespondiert (Art. 19 Abs. 2).

In Abs. 6 wird Art. 52 des bestehenden Abkommens geändert. Teil 3 des Abgeltungssteuerabkommens soll künftig nur mehr für Konten oder Depots von steuerlich transparenten Vermögensstrukturen, die bis spätestens 31. Dezember 2016 errichtet wurden, Anwendung finden. Diese Regelung ist nach dem Verständnis der Vertragsparteien so zu verstehen, dass bei Vermögensstrukturen, die bis spätestens 31. Dezember 2016 errichtet wurden, sämtliche Veränderungen (zB Zuflüsse, Abflüsse und Neukonten, die auf dieselbe Vermögensstruktur lauten) unter Teil 3 des Abgeltungssteuerabkommens behandelt werden können.

Die administrativen Verpflichtungen der liechtensteinischen Zahlstellen in Hinblick auf die bis zum 31. Dezember 2016 erhobene Quellensteuer bleiben von der Änderung unberührt.

Teil 4 des Abgeltungssteuerabkommens bleibt unverändert und ist damit für sämtliche steuerlich intransparente Vermögensstrukturen (weiterhin) anzuwenden.

Zu Artikel II:

Art. 2 regelt die Bestimmungen zum Inkrafttreten des Änderungsprotokolls. Demnach notifiziert jeder Vertragsstaat den anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg, dass die innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Protokoll soll mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten. Das Inkrafttreten ist deshalb bereits jetzt mit einem konkreten Datum versehen, um auf beiden Seiten Regelungslücken oder doppelte Verpflichtungen nach Wirksamwerden des AIA-Abkommens mit der EU in Bezug auf Österreich zu vermeiden.

Zur Gemeinsamen Erklärung:

In einer Gemeinsamen Erklärung halten beide Staaten fest, dass die nicht geänderten Bestimmungen des Abgeltungssteuerabkommens weiterhin unverändert Gültigkeit haben. Somit bleiben einerseits auch die von beiden Vertragsparteien festgestellten Vorteile des Abgeltungssteuerabkommens bestehen ohne andererseits in irgendeiner Form nicht mit den Vorgaben des CRS und des AIA-Abkommens mit der EU im Besonderen im Einklang zu stehen.

